

**Bundesratsbeschluss**  
betreffend  
**politische Reden von Ausländern**  
(Vom 24. Februar 1948)

---

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Art. 102, Ziff. 8 bis 10, der Bundesverfassung,  
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesratsbeschluss vom 3. November 1936 betreffend Teilnahme ausländischer Redner an politischen Versammlungen wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

Art. 2

Ausländer, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen, dürfen an öffentlichen oder geschlossenen Versammlungen nur mit besonderer Bewilligung über ein politisches Thema reden.

Vorbehalten bleiben die Richtlinien des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 7. August 1945 betreffend die Tätigkeit politischer Vereinigungen von Ausländern in der Schweiz.

Art. 3

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn eine Gefährdung der äussern oder innern Sicherheit des Landes oder Störungen von Ruhe und Ordnung zu befürchten sind.

Die ausländischen Redner haben sich jeder Einmischung in innerschweizerische politische Angelegenheiten zu enthalten.

Art. 4

Über die Bewilligung entscheidet die für den Versammlungsort zuständige Kantonsregierung oder die von ihr bezeichnete kantonale Amtsstelle. Der Entscheid der Kantonsregierung ist endgültig.



Bewilligungsgesuche sind der zuständigen kantonalen Amtsstelle mindestens zehn Tage vorher einzureichen.

Die kantonalen Entscheide sind der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

Der Bundesrat behält sich vor, für die Kantone verbindliche Richtlinien über die Zulassung ausländischer Redner zu erlassen oder im Einzelfall selbst über die Zulassung oder Ablehnung eines ausländischen Redners zu entscheiden.

#### Art. 5

Ausländer, die diesem Beschluss zuwiderhandeln oder eine an die Bewilligung geknüpfte Bedingung nicht einhalten, können fremdenpolizeilich weggewiesen werden.

Bei schwerer oder wiederholter Zuwiderhandlung kann Ausweisung auf Grund von Art. 70 der Bundesverfassung oder Art. 10, Abs. 1, lit. a, des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer erfolgen.

Die Strafverfolgung wegen Verletzung bestehender Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

#### Art. 6

Dieser Beschluss tritt am 1. März 1948 in Kraft.

Bern, 24. Februar 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Celio**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**